

22. Kann die auf Grund einer dcsfalligen Verpflichtung erfolgte Sicherstellung des Heiratsgutes der Ehefrau, welche nach § 25 Ziff. 2 R.D. der Anfechtung durch den Konkursverwalter entzogen ist, auf Grund des § 24 Ziff. 2 R.D. angefochten werden, wenn sie in dem letzten Jahre vor Eröffnung des Verfahrens stattgefunden hat?

VI. Civilsenat. Urtr. v. 26. Juni 1893 i. S. F.'sche Konkursmasse (Kl.)
w. Ehefrau F. (Bekl.) Rep. VI. 101/93.

I. Landgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Aus den Gründen:

... „Nach dem § 25 Ziff. 2 R.D. ist die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Konkursverfahrens von dem Gemeinschuldner bewirkte Sicherstellung des Heiratsgutes oder des gesetzlich in seine Verwaltung gekommenen Vermögens seiner Ehefrau ohne weiteres anfechtbar, sofern er nicht zu der Sicherstellung verpflichtet war. Hieraus folgt an sich, daß die Sicherstellung nicht ohne weiteres anfechtbar ist, wenn eine Verpflichtung des Gemeinschuldners zu derselben vorhanden war. Demgegenüber macht die Revision geltend, daß die Bestellung einer Hypothek zur Sicherung des Heiratsgutes der Frau, auch wenn der Gemeinschuldner zu derselben verpflichtet war, als entgeltlicher Vertrag auf Grund des § 24 Ziff. 2 R.D. anfechtbar sei, daß also in einem solchen Falle die Anfechtungsklage des Konkursverwalters noch ohne weiteres begründet sei, wenn die Bestellung der Hypothek in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens stattgefunden habe, insofern die Frau nicht beweise, daß ihr zur Zeit der Bestellung der Hypothek eine Absicht ihres Ehemannes, seine Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt gewesen sei. Danach würde eine auf Grund einer gesetzlichen oder einer mehr als zwei Jahre vor der Eröffnung des Konkurses übernommenen vertragsmäßigen Verpflichtung von dem Gemeinschuldner in dem letzten Jahre vor der Konkursöffnung bestellten Hypothek zur Sicherstellung des Heiratsgutes seiner Frau, auch abgesehen von besonderen Umständen (§ 24 Ziff. 1 R.D.), ohne weiteres anfechtbar sein, insofern die Frau nicht sollte beweisen können, daß ihr zur Zeit der Hypothekenbestellung eine Absicht ihres Ehemannes, seine Gläubiger zu benachteiligen, nicht

bekannt gewesen sei. Wäre dagegen die Hypothek vor mehr als einem Jahre vor der Konkursöffnung gewährt, so wäre sie unanfechtbar, falls nicht im einzelnen Falle besondere die Anfechtung begründende Voraussetzungen (§ 24 Ziff. 1 R.D.) vorhanden sein sollten. Es läßt sich aber nicht wohl annehmen, daß das Gesetz für die Anfechtung der Sicherstellung der Ehefrau des Gemeinschuldners wegen ihres Heiratsgutes derartige gekünstelte Bestimmungen hat treffen wollen. Das Gesetz enthält auch keine Andeutungen, welche eine solche Auffassung desselben, wie sie von der Revision vertreten wird, rechtfertigen könnten; vielmehr ist die einfachste und natürlichste Auslegung des § 25 Ziff. 2 R.D. die, daß die Sicherstellung des Heiratsgutes der Ehefrau des Gemeinschuldners, von besonderen Umständen abgesehen, von dem Konkursverwalter nicht angefochten werden kann, wenn der Gemeinschuldner gesetzlich oder durch einen vor mehr als zwei Jahren vor der Eröffnung des Verfahrens geschlossenen Vertrag zu der Sicherstellung verpflichtet war. Diese Auslegung findet eine Unterstützung in den Motiven zu § 25 Ziff. 2 R.D. Hier heißt es: „Dementsprechend setzt der Entwurf der Anfechtung aus: jede Sicherstellung oder Rückgewähr des Heiratsgutes, sowie des auf Grund des maritalischen Rechtes in die Verwaltung des Gemeinschuldners gekommenen Frauenvermögens, sofern sie innerhalb des zweijährigen Zeitraumes freiwillig, ohne rechtliche Notwendigkeit, erfolgt ist. Mit rechtlicher Notwendigkeit, also, abgesehen von betrügerlicher Kollusion (§ 24 Ziff. 1), unanfechtbar, erfolgt eine Sicherstellung der Frau oder eine Rückgewähr ihres Vermögens, wenn zu derselben der Gemeinschuldner kraft gesetzlicher Vorschrift oder zufolge eines vor Beginn des zweijährigen Zeitraumes rechtsgültig geschlossenen Vertrages verpflichtet war.“

Wenn es nun auch richtig sein sollte, daß, wie die Revision geltend macht, die Bestellung einer Hypothek im allgemeinen als ein entgeltlicher Vertrag im Sinne des § 24 Ziff. 2 R.D. anzusehen sei, so würde doch nach dem Vorstehenden dieses in Bezug auf die Bestellung einer Hypothek zur Sicherheit des Heiratsgutes nicht gelten. Die Unanfechtbarkeit einer solchen Hypothek ist in dem § 25 Ziff. 2 R.D. besonders geregelt.“ . . .